

**Satzung der Hochschule
Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren mit
Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang
„International Business Management“
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Business
Administration-MBA)**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 31. März 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im MBA-Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom oder Äquivalent) im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG mit mindestens 210 ECTS. Für die Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210 ECTS wird auf den allgemeinen Teil der Master-SPO verwiesen.
- (2) Qualifizierte, mindestens zweijährige berufliche Praxis nach dem ersten Studienabschluss.
- (3) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift, was bei Nichtmuttersprachlerinnen und Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden muss. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischsprachigen Studiums, mehrjährige berufliche Tätigkeit im englischsprachigen Ausland oder durch z. B. folgende Tests belegt werden: TOEFL (Mindest-Punktwert von 95 ibt); IELTS (Mindest-Punktwert von 7,0).

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (3) Beleg über die sehr guten Sprachkenntnisse in Englisch, die zum Studium in dieser Sprache befähigen, in amtlich beglaubigter Kopie des Originaldokuments.
- (4) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (5) Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung), welche die besondere Eignung und Motivation für den MBA-Studiengang belegen. Hierzu zählen insbesondere eine lückenlose Dokumentation der bisherigen beruflichen Tätigkeit, sowie Nachweise zur Führungsbefähigung/Management-Orientierung und zur internationalen Ausrichtung.

§ 3 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschlussstermin für Nicht EU-Bewerberinnen und Bewerber ist der 1. Juni eines Jahres.
Bewerbungsschlussstermin für EU- und nationale Bewerberinnen und Bewerber ist der 15. Juli eines Jahres.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, sämtliche Bewerbungsunterlagen vorgelegt hat und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste (§ 5 Abs. 4) eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.

§ 5 Auswahlkriterien und ihre Bewertung

- (1) Dabei werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Akademische Qualifikation (Art und Anzahl der Studienabschlüsse und deren Noten) (Ausschlusskriterium);
 - b) Sehr gute englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium);
 - c) Berufserfahrung (Ausschlusskriterium);
- (2) Für die Kriterien a bis c wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Ausschlusskriterium nicht erfüllen, werden nicht in den Bewertungsprozess einbezogen.
- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Auswahlnote errechnet sich als gewichtete Summe der Einzelnoten wie folgt: Kriterium gemäß Absatz 1 a) 40%, Absatz 1 b) 20% und Absatz 1 c) 40%.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Absatz 3. Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Rangleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- 1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Wirtschaft zu bildenden Auswahlkommission. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- 2) Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens eine der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Bedienstete und jeder Bediensteter der Fakultät Wirtschaft berufen werden, die oder der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- 3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- 4) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerberin und Bewerber, in welchem Datum und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahl-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022. Sie tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2014 außer Kraft.

Furtwangen, den 01. April 2021

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor